

Synopse

Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

	Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS III F/1, Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:
Art. 11 Erster Staatsanwalt ¹ Der Erste Staatsanwalt a. führt die Staats- und Jugendanwaltschaft und vertritt diese nach aussen; b. sorgt für eine fachgerechte, einheitliche und gleichmässige Strafverfolgung; c. erlässt generelle Weisungen für die Staats- und Jugendanwaltschaft; d. kann die Zuständigkeit für Verfahren abweichend von der gesetzlichen Regelung festlegen, sofern dies begründet ist; e. vertritt die Staats- und Jugendanwaltschaft in eidgenössischen Verfahren, wobei die Vertretung delegiert werden kann; f. teilt die Fälle zu und beaufsichtigt deren Bearbeitung, wobei zu einzelnen Verfahren konkrete Anweisungen erteilt werden können, insbesondere über die Einleitung, den Abschluss sowie über die Ergreifung von Rechtsmitteln; g. kann jederzeit Verfahren an sich ziehen oder umteilen;	

h. regelt die Orientierung der Öffentlichkeit zu hängigen Verfahren.	^{1a} Er bezeichnet innerhalb der Staats- und Jugendanwaltschaft eine für die Datenschutzberatung zuständige Person mit folgenden Aufgaben: a. sie berät und unterstützt mit Ausnahme der Kantonspolizei die Strafverfolgungsbehörden bei der Bearbeitung von Personendaten; b. sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss dem kantonalen Datenschutzrecht vor; c. sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für den Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen.
² Sodann nimmt der Erste Staatsanwalt diejenigen Aufgaben wahr, die nicht einer anderen Stelle zukommen. Er führt zudem eigene Fälle.	
	Art. 28a Register über Datenbearbeitungstätigkeiten ¹ Die Staats- und Jugendanwaltschaft führt ein Register über die Datenbearbeitungstätigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich.
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Juli 2020 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]

